

## RECHTSTIPP

### Reiselust gleich Reisefrust?

Lärm und Gestank, schlechtes Essen und der schmutzige Strand sind nur einige Fälle, die einem die schönste Zeit des Jahres erheblich versauern können. Dieser Artikel erläutert Ihre Rechte und gibt Tipps, wenn Mängel auftreten.

#### **Vor der Reise**

Der Reisevertrag kommt regelmäßig zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter zu Stande. Das Reisebüro ist lediglich der Vermittler. Der Reiseveranstalter hat Ihnen als Reisenden bei Abschluss des Vertrages eine Reisebestätigung auszuhändigen. Diese muss u. a. detaillierte Angaben über die Reiseleistungen enthalten. Das sind der Reisepreis, das Transportmittel mit Merkmal und Klasse, die Art, Lage und Komfortkategorie der Unterbringung, die Rückreisemodalitäten sowie der Inhalt evtl. gebuchter Sonderleistungen. Falls Sie von der gebuchten Reise zurücktreten wollen oder müssen, kann der Reiseveranstalter eine Entschädigung von Ihnen verlangen. Diese muss angemessen sein. Überhöhte Forderungen können Sie zurückweisen.

#### **Reisemängel**

Während der Reise ist der Veranstalter verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen. Trotzdem kommt es nicht selten vor, dass die gebotenen Leistungen erheblich von den gebuchten und im Vertrag zugesicherten Leistungen abweichen.

Dann müssen Sie sich unverzüglich an die örtliche Reiseleitung wenden und die Mängel anzeigen. Verlangen Sie Abhilfe und setzen hierzu eine angemessene Frist.

Der Reiseveranstalter ist dann grundsätzlich zur Abhilfe verpflichtet. Bleibt er jedoch untätig, so können Sie, soweit möglich, den Mangel selbst auf Kosten des Reiseveranstalters beseitigen. Weiter können Sie den Reisepreis mindern und bei ganz schwerwiegenden Mängeln der Unterkunft

eine Ersatzunterkunft anmieten und die Kosten hierfür vom Veranstalter ersetzt verlangen.

#### **Höhe der Minderung**

Die „Frankfurter Tabelle“ gibt brauchbare Anhaltspunkte für die Minderung des Reisepreises. Z.B. berechtigen danach nächtlicher Lärm zur Minderung von 10-40 %, verschmutzter Strand 10-20 %, Selbstbedienung statt Kellner 10-15 %, verdorbene Speisen 20-30 %

#### **Wichtig: Beweissicherung!**

Um diese Ansprüche in einem späteren Rechtsstreit erfolgreich durchsetzen zu können, ist es unbedingt notwendig, Beweise zu sichern. Der Reisende muss nämlich sowohl die behaupteten Mängel als auch seine Reklamation, das Abhilfeverlangen und die Fristsetzung vor Gericht beweisen. Als Beweismittel eignen sich insbesondere Fotos, Videoaufnahmen sowie die Benennung anderer Mitreisender als Zeugen, die die Mängel bestätigen können. Ansprüche wegen Reisemängel müssen grundsätzlich innerhalb **eines Monats** nach Reiseende beim Veranstalter geltend gemacht werden.

Minderung und Schadensersatz bieten zwar keinen Ersatz für die entgangenen Urlaubsfreuden, doch Sie können dafür sorgen, dass Sie für eine schlechte Reise nicht auch noch gutes Geld bezahlen. Ihr Anwalt hilft Ihnen dabei.